

Infoblatt zu Zuschlägen für Kindererziehung und Pflege

(gültig ab 01. Januar 2015)

Inhaltsübersicht:	Seite
I. Kindererziehungszuschlag (Art. 71 BayBeamtVG)	2
I. 1 Zuordnung der Kindererziehungszeiten	2
Übersicht zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten	3
I. 2 Zeitlicher Umfang der berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten	3
I. 3 Ausschluss bei Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	4
II. Kindererziehungsergänzungszuschlag (Art. 71 BayBeamtVG)	4
III. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (Art. 72 BayBeamtVG)	5
IV. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (Art. 73 BayBeamtVG)	5
V. Hinweise zu I. bis IV.	6
VI. Kinderzuschlag zum Witwengeld (Art. 74 BayBeamtVG)	6
VII. Verfahren	6
VII. 1. Zuordnung von Kindererziehungs-/pflegezeiten	6
VII. 2. Gewährung der Kinder- und Pflegezuschläge	6

Hinweise:

Dieses Merkblatt kann wegen der umfangreichen renten- und beamtenrechtlichen Regelungen nicht alle Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit den Kinder- und Pflegezuschlägen ergeben, beantworten. Rechtsansprüche irgendwelcher Art können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Für weitere Fragen steht Ihnen der Bayerische Versorgungsverband gerne zur Verfügung.

Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin oder dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (Art. 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 3, Art. 72 Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Zuordnung der Erziehungszeiten auch für die Feststellung der langen Dienstzeit (45 bzw. 40 Jahre) gilt und damit bei der Beurteilung der Frage eine große Rolle spielen kann, ob und ggfs. ab wann ein abschlagsfreier vorzeitiger Ruhestandseintritt möglich ist (Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG). Dies bedeutet, dass die für die 45/40 vollen Dienstjahre im Rahmen des Art. 26 Abs. 3 Satz 3 BayBeamtVG berücksichtigungsfähigen 10 Jahre Kindererziehungszeiten pro Kind nur dann auch miteinbezogen werden können, wenn diese Zeiten dem/r Beamten/in auch tatsächlich zuzuordnen sind (entweder durch übereinstimmende Erklärung oder auch kraft Gesetzes nach § 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI).

I. Kindererziehungszuschlag (**Art. 71 BayBeamtVG**)

Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungszuschlag für jeden Monat einer dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeit.

I. 1 Zuordnung der Kindererziehungszeiten

Der Zuschlag wird dem Elternteil gewährt, dem die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern gelten auch als Elternteil.

Die Kindererziehungszeit wird stets dem Elternteil zugeordnet, der sein Kind in seinem Haushalt allein erzieht.

Erziehen Mutter und Vater ihr Kind gemeinsam, kann die Erziehungszeit nur bei einem Elternteil angerechnet werden. Grundsätzlich ist das der Elternteil, der das Kind überwiegend erzieht. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. ab 01.01.2001 von Elternzeit nach den Vorschriften der Elternzeitverordnung (EltZV) oder des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) durch einen Elternteil.

Haben beide Elternteile in etwa in gleichem Umfang durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt bestritten, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Kindererziehung gewidmet haben.

Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet.

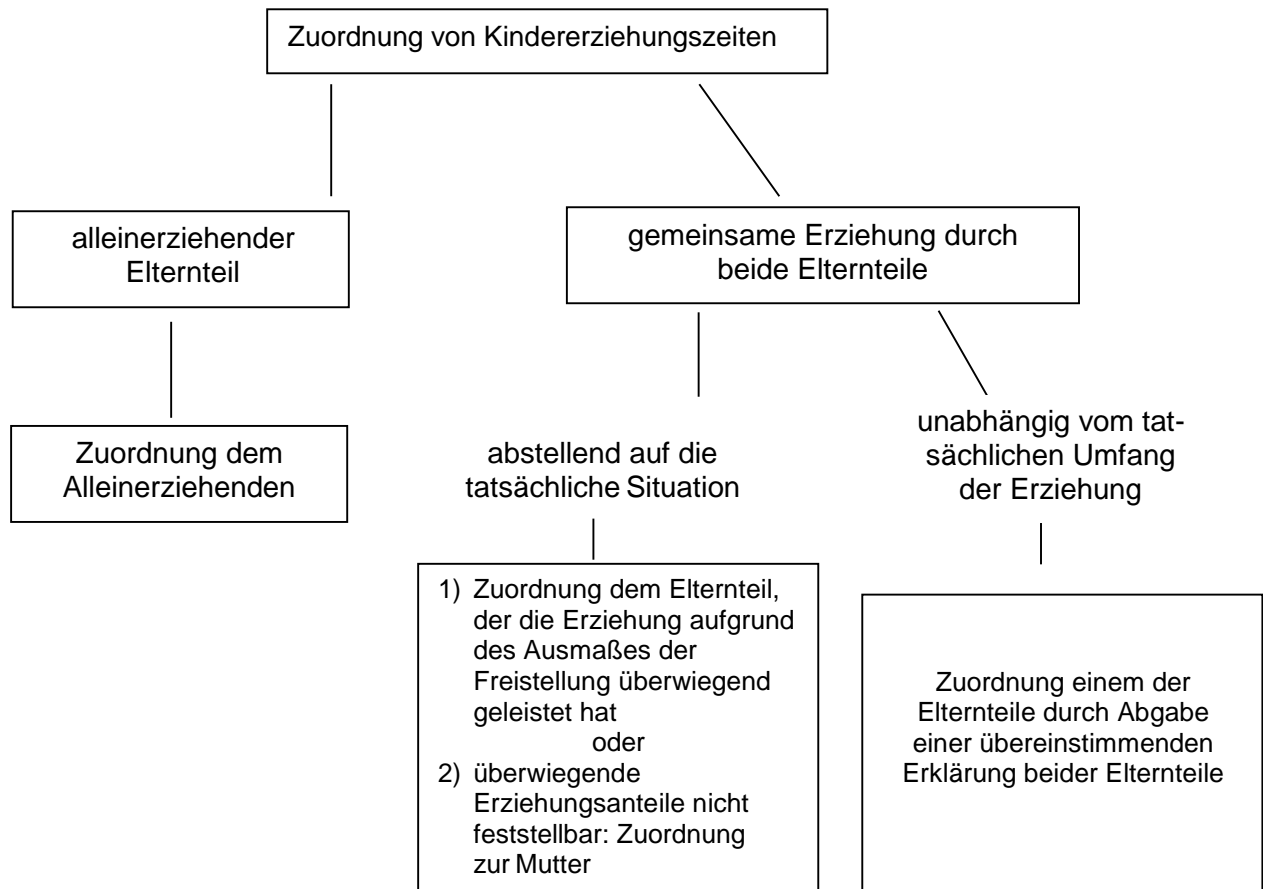
Unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Erziehung können gemeinsam erziehende Eltern durch Abgabe einer übereinstimmenden und unwiderruflichen Erklärung bestimmen, dass die Kindererziehungszeit beim Vater oder bei der Mutter anerkannt werden soll.¹⁾

Die Erklärung der Zuordnung ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Sie kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt.

Die Zuordnung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit beschränkt werden. Eine Zuordnung von Teilmonaten ist jedoch nicht möglich. Durch die Abgabe einer neuen übereinstimmenden Erklärung haben Mutter und Vater allerdings die Möglichkeit, die Kindererziehungszeit mehrfach untereinander aufzuteilen.

¹⁾ Wir empfehlen auch bei der gemeinsamen Erklärung auf das Ausmaß der Freistellung für die Kindererziehung zu achten, da es im Regelfall sinnvoll ist, die Erziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der den Erziehungsurlaub / eine Elternzeit in Anspruch genommen hat oder der in größerem Umfang teilzeitbeschäftigt war.

Übersicht:



I. 2 Zeitlicher Umfang der berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten

Für ein **nach dem 31.12.1991** geborenes Kind sind für den Kindererziehungszuschlag längstens die ersten 36 Kalendermonate beginnend mit dem Ablauf des Monats der Geburt zu berücksichtigen.

Für ein **vor dem 01.01.1992** geborenes Kind sind längstens 12 Monate nach Ablauf des Monats der Geburt für den Kindererziehungszuschlag berücksichtigungsfähig, sofern das Kind **vor** der Berufung in ein Beamtenverhältnis erzogen wurde. Um eine Gleichstellung mit dem zwischenzeitlich geänderten Rentenrecht zu erzielen, werden die anrechenbaren Monate sowohl für Bestands- wie auch Neufälle ab dem 01.01.2015 auf 24 Monate heraufgesetzt. Bestand während der Kindererziehungszeit ein Beamtenverhältnis besteht kein Anspruch auf den Kindererziehungszuschlag. Hier ist die Zeit von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Für neue Versorgungsfälle ab Ruhestandsbeginn 2.1.2015 wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit auf 12 Monate heraufgesetzt. Für vorherige Ruhestandsfälle, bei denen das halbe Jahr ruhegehaltfähige Dienstzeit in der Festsetzung berücksichtigt wurde, wird ab dem 01.01.2015 ein neuer ergänzender Kindererziehungszuschlag nach Art. 114a Abs.2 BayBeamtVG eingeführt.

Wird während der Erziehung eines Kindes ein weiteres Kind geboren oder werden mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, so verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Monate der gleichzeitigen Erziehung. Im Ergebnis werden damit für ein Kind drei Jahre, für zwei Kinder sechs Jahre und für drei Kinder neun Jahre usw. berücksichtigt. Dies gilt nicht bei der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

I. 3 Ausschluss bei Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Ist oder war ein Elternteil wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und ist die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit erfüllt, ist die Kindererziehungszeit bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. In diesem Fall kann zur Beamtenversorgung kein Kindererziehungszuschlag gewährt werden. Sofern ein Rentenanspruch besteht, sollten sich die Eltern vor Abgabe der übereinstimmenden Erklärung ([siehe I. 1.](#)) wegen der Auswirkungen bei der Rente bzw. der späteren Versorgung zunächst mit einer Rentenberatungsstelle und danach mit dem Bayerischen Versorgungsverband in Verbindung setzen.

War der Beamte wegen einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, weil z.B. zur Zeit der Kindererziehung noch kein Beamtenverhältnis begründet war, kann die Wartezeit bereits durch die Erziehungszeit von zwei nach dem 31.12.1991 geborenen Kindern erfüllt sein. Ist die Wartezeit dagegen nicht erfüllt, werden die versicherungspflichtigen Kindererziehungszeiten nicht in der Rentenversicherung, sondern in der Beamtenversorgung durch Zahlung eines Kindererziehungszuschlages berücksichtigt.

Ist die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit erfüllt und wird noch keine Rente gewährt, kann eine vorübergehende Gewährung des Kindererziehungszuschlages zur Beamtenversorgung nach Art. 73 BayBeamtVG beantragt werden ([siehe IV.](#)).

II. Kindererziehungsergänzungszuschlag (**Art. 71 BayBeamtVG**)

Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag

- für nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder für Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- wenn die Zeiten
 - mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind oder
 - mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder
 - mit Zeiten für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Pflegebedürftigen zusammentreffen und
- wenn diese Zeiten nicht als Berücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten (§ 70 Abs. 3a SGB VI) und
- wenn die Kindererziehungszeiten dem Beamten zuzuordnen sind ([siehe I. 1.](#))

Dieser Zuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

III. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (**Art. 72 BayBeamtVG**)

Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die neben ihrer Pflegetätigkeit regelmäßig weniger als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt sind und ein Kind oder einen sonstigen Pflegebedürftigen pflegen, ohne dadurch einen Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben, können folgende Zuschläge erhalten:

- Pflegezuschlag (Art. 72 Abs. 2 BayBeamtVG)
Wird der Pflegebedürftige wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung gepflegt und erhält er Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung, besteht für den Pflegenden ein Anspruch auf den Pflegezuschlag.

- Kinderpflegeergänzungszuschlag (Art. 72 Abs. 3 BayBeamtVG)

Ein Kinderpflegeergänzungszuschlag wird gewährt für die Pflege eines pflegebedürftigen Kindes in seiner häuslichen Umgebung mit wenigstens 14 Stunden wöchentlich. Das Kind muss dem Beamten zuzuordnen sein ([siehe I. 1.](#)) und Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung erhalten. Der Zuschlag wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt. ¹⁾

IV. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (**Art. 73 BayBeamtVG**)

Auf Antrag werden die Zuschläge für Kindererziehung und Pflege (siehe I. bis III.) vorübergehend längstens bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- bis zum Beginn des Ruhestandes ist die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt
- eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung wird noch nicht bezogen, da die maßgebende Altersgrenze noch nicht erreicht ist
- Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze
- ein Ruhegehaltssatz von 66,97 v.H. (bzw. in der Übergangszeit bis zur Absenkung des Höchstruhegehalts am 1.11.2012 ein Ruhegehaltssatz von 70 v.H.) ist nicht erreicht
- ein Erwerbs- und Erwerbseinkommen von mehr als durchschnittlich 525 Euro im Monat (bis Dezember 2012: 470 EUR) wird nicht erzielt.

¹⁾ Der Kinderpflegeergänzungszuschlag kann auch bei Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit zur Beamtenversorgung gewährt werden, sofern unter 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt wurden und somit die Voraussetzungen des § 70 Abs. 3a SGB VI nicht erfüllt sind.

V. Hinweise zu I. bis IV.:

Durch die Zahlung der unter I. bis IV. genannten Zuschläge darf die erreichbare Höchstversorgung nicht überschritten werden. Ist der Höchstruhegehaltssatz erreicht und sind die ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zu berechnen, verbleibt bei der Beamtenversorgung kein zahlbarer Zuschlag.

Treffen Kindererziehungszeiten mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammen, kann sich eine Kürzung des Zuschlags ergeben.

Der Zuschlag für Kindererziehung und Pflege wird bei der Berechnung des erdienten Ruhegehalts berücksichtigt. Er bleibt deshalb bei der Berechnung der Mindestversorgung außer Betracht. Sofern das erdiente Ruhegehalt einschließlich des Zuschlags die Mindestversorgung übersteigt, wird die Mindestversorgung zuzüglich des übersteigenden Zuschlags gezahlt. Erreicht das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Zuschlags den Betrag der Mindestversorgung nicht, so wird nur die Mindestversorgung gezahlt.

VI. Kinderzuschlag zum Witwengeld (Art. 74 BayBeamtVG)

Das Witwen/Witwergeld erhöht sich für jeden Monat einer zuzuordnenden Kindererziehungszeit ([siehe I. 1.](#)) bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Dieser wird als sozialer Ausgleich im Falle einer Niveauabsenkung beim Witwen- und Witwergeld von 60% auf 55% gewährt.

Witwen/Witwer, deren Hinterbliebenenversorgung aufgrund von Übergangsregelungen derzeit noch 60 v.H. beträgt oder die Anspruch auf die amtsunabhängige Mindestversorgung haben, erhalten deshalb diesen Kinderzuschlag nicht. Es kann jedoch ein Kindererziehungszuschlag nach Art. 71 BayBeamtVG gewährt werden ([siehe I.](#)).

VII. Verfahren

VII.1 Zuordnung von Kindererziehungs-/pflegezeiten

Die Kindererziehungszeiten sind nach dem tatsächlichen Umfang der Erziehung dem überwiegend erziehenden Elternteil oder sofern sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen lassen, der Mutter zuzuordnen. Die Abgabe der „Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erziehung“ ist nur erforderlich, wenn eine vom tatsächlichen Umfang der Erziehung abweichende Zuordnung gewünscht wird. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben.

VII.2 Gewährung der Kinder- und Pflegezuschläge

Bei Eintritt des Versorgungsfalles füllen Sie bitte die „Erklärung zu den Kindererziehungszeiten und zu den Zeiten der Pflege“ aus und übermitteln diese an Ihre Pensionsbehörde oder an den Bayerischen Versorgungsverband. Liegen Ihnen keine Erklärungsvordrucke vor, fordern Sie diese bitte bei der Bayerischen Versorgungskammer, Bayerischer Versorgungsverband, 81921 München oder bei Ihrer Pensionsbehörde an.